

Satzung für das Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren im Studiengang „Digital Media“

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Regelungen für das Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang "Digital Media" der THU.		
Dokumenten ID	34837		
Verantwortliche Einrichtung	REK		
Verantwortlicher	Völker, Sven		
Bearbeiter/Ersteller	Venus, Katharina		
gültig ab	01.07.2020	gültig bis	
beschlossen von	SEN	beschlossen am	26.06.2020
Änderungsdatum	26.02.2021		
Erstellungsdatum	19.01.2004		
Dokumenten-Version	3.0		
Vertraulichkeitsstufe	extern		
Sprache	de		
Schlagworte	Satzung; Fakultät; Bachelor; Immatrikulation; Studiengang; Studium; Zulassung		
Freie Schlagworte			
Zielgruppe			

Änderungshistorie

Was wurde geändert?	Von wem?	Wann? (Datum oder Zeitraum)?	Aktuelle Dokumenten-Versionsnummer
Erstellung	Fakultät E	Dezember 2003	1.0
Anbindung DoSV, LHG-Anpassung, Änderung Aufgabenkatalog EFV und Klausur	Fakultät E	Quartale III 2017 – I 2018	2.0
§§ 3, 4, 10	Fakultät E, Leitung SSC	Quartal I/II 2020	3.0

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	II
§1 Anwendungsbereich und Zweck.....	1
§2 Verfahren.....	1
§3 Form des Antrags.....	2
§4 Fristen	2
§5 Zuständigkeit	2
§6 Ablehnung des Antrags zum Eignungsfeststellungsverfahren	3
§7 Nachteilsausgleich	3
§8 Ermittlung der Eignung.....	3
§9 Versäumnis, Rücktritt	4
§10 Ermittlung der Zugangsnote bei bestandener Eignung.....	4
§11 Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses.....	4
§12 Einsicht.....	4
§13 Wiederholung.....	5
§14 Bekanntmachung und Inkrafttreten.....	5

Aufgrund von §58 Abs.4 i.V.m. §63 Abs.2 S.1+3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1 ff.), neu gefasst durch Art.1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99 ff.) in Verbindung mit §6 Abs.1+3 und §11 Abs.1 S.3 Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S.629 ff.) geändert durch Art.7 des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S.629) in Verbindung mit §10 Abs.3-5 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Senat der THU die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Anwendungsbereich und Zweck

Für die Aufnahme in den Studiengang „Digital Media“ wird zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. Der Zweck des Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit der Hochschulzugangsberechtigung erworbenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs vorhanden ist. Diese Anforderungen beinhalten insbesondere gestalterische sowie technisch–informatische Fähigkeiten. Zum Studiengang „Digital Media“ kann an der THU nur zugelassen werden, wessen Eignung im Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt wurde.

§2 Verfahren

- (1) Die Zulassung zum Studiengang „Digital Media“ setzt einen fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Studium nach den Vorgaben der jeweils gültigen Satzung für Zulassung und Studierendenstatus voraus.
- (2) Zusätzlich bedarf es eines fristgerechten Antrags auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren in elektronischer Form.
- (3) Bei der Anmeldung zum Eignungsfeststellungsverfahren in elektronischer Form wird ein Hausaufgabenteil des Eignungsfeststellungsverfahrens als Download verfügbar gemacht. In ausgedruckter und bearbeiteter Form muss dieser am Tag der Klausurprüfung abgegeben werden.
- (4) Der Klausurenteil des Eignungsfeststellungsverfahrens findet vor Ort an der THU statt und dauert 5 Stunden. Die Termine sowie der Ort der Klausurprüfung werden ab Vorlesungsbeginn des Sommersemesters (Mitte März) durch die THU auf der Website des Studienganges bekannt gegeben.
- (5) Im Anschluss findet eine Bewertung der Eignung statt. Der Bewerber erhält einen Bescheid zur Information über das Ergebnis.

(6) Soweit die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren abweichende Regelungen zur Zulassungs- und Immatrikulationssatzung enthält, gehen diese der Regelung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vor.

§3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist elektronisch über ein Web-Portal der THU zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium wird wie in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der THU vorgeschrieben gestellt.

§4 Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester muss bis zum 01. Mai des jeweiligen Jahres in elektronischer Form über die Website der THU gestellt werden (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerbung zum Studium selbst muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) des Jahres, in dem die Zulassung angestrebt wird erfolgen.

§5 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Kommission.

(2) Die Kommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist. Die Kommissionsmitglieder werden von dem Fakultätsrat der für den Studiengang zuständigen Fakultät bestimmt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Kann eines der Kommissionsmitglieder vorübergehend oder dauerhaft die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, bestimmt die Kommission als Ersatz ein vorübergehendes Mitglied für maximal 8 Wochen. Personelle Änderungen, welche über 8 Wochen hinausgehen, werden vom Fakultätsrat bestimmt.

(3) Die Kommission bestimmt aus ihren Reihen eine Kommissionsvorsitzende oder einen Kommissionsvorsitzenden. Die oder der Kommissionsvorsitzende sorgt für die korrekte Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§6 Ablehnung des Antrags zum Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
 - a) der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat,
 - c) oder die Bewerberin oder der Bewerber das Eignungsfeststellungsverfahren bereits bestanden hat.
- (2) Die Zurückweisung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§7 Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Gutachten glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Eignungsfeststellungskommission der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren zu stellen.

§8 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Note des Eignungsfeststellungsverfahrens (Eignungsnote) wird aus dem schriftlichen Test (Hausaufgabe und Klausur) ermittelt. Die erbrachten Einzelleistungen werden hierzu von Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission bewertet. Die Bewertung der Teilaufgaben wird durch eine Punktzahl abgebildet. Zur Ermittlung der Eignungsnote wird die erreichte Gesamtpunktzahl nach einem festgelegten Punkteschema in eine Note umgerechnet. Es gilt folgendes Notenschema:

Note 1 = sehr gut; Note 2 = gut; Note 3 = befriedigend; Note 4 = ausreichend; Note 5 = ungenügend.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen werden die Noten auf eine Dezimalstelle nach dem Komma angegeben.

- (2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt fest, ob die erbrachten Leistungen eine Eignung für den Studiengang belegen. Eine Eignung liegt vor, wenn der Gesamtnotenschnitt 4,0 oder besser ist. Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage. Bei einem Gesamtnotenschnitt schlechter als 4,0, liegt keine Eignung für den Studiengang vor.

§9 Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Test wird mit der Note 5,0 bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der THU schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme oder den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet.

(2) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit der Note 5,0 bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test ebenfalls mit der Note 5,0 bewertet.

§10 Ermittlung der Zugangsnote bei bestandener Eignung

Entfällt.

§11 Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses

(1) Über die Feststellung der Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens ist für jede Bewerberin oder jeden Bewerber ein individuelles Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zu unterschreiben ist.

(2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(3) Ein positiver Bescheid muss die Eignungsfeststellungsnote ausweisen.

(4) Ein negativer Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§12 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ist auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in angemessener Frist Einsicht in die betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die oder der Auswahlkommissionsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§13 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos am Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang „Digital Media“ an der THU teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§14 Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 06.04.2018 außer Kraft.

Ulm, den 26.06.2020

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter, Rektor

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 29.06.2020 bis 06.07.2020 durch Aushang.
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 29.06.2020.

Ulm, den 26.06.2020

gez. i.V. S. Völker

Iris Teicher, Kanzlerin